

16. Feb. 1971

Betr.: Verkauf des städtischen Erbbaugrundstücks
Im Harras 30 an Herrn Friedrich Wilhelm Krentscher

Darmstadt, den 10. Febr. 1971
23 - III/2-St/Lo

I. Antrag an den Magistrat (TO II)

Das Liegenschaftsamt wird ermächtigt,
das städtische Erbbaugrundstück Gemarkung

Darmstadt Flur 38 Nr. 81 = 990 qm

an Herrn Friedrich Wilhelm Krentscher, Darmstadt, Im Harras 30
zum Kaufpreis von 6,-- DM/qm = DM 5 940,--
zu den üblichen Bedingungen des Grundsatzbeschlusses der
Stadtverordnetenversammlung vom 25.6.1970 zu verkaufen.
Soweit nach dem Bebauungsplan noch Straßengelände benötigt
wird, vermindert sich der Kaufpreis entsprechend.

Das Grundstück ist teilbar.

Sollte der Käufer innerhalb von 10 Jahren eine Teilung des
Grundstücks durchführen - mit Ausnahme z.G. von Kindern -
ist er verpflichtet, den unten berechneten Aufpreis
für den neu zu bildeten Bauplatz zu zahlen.

Begründung:

Der Obengenannte hat an dem vorbezeichneten Grund-
stück ein Erbbaurecht. Antrag auf Erwerb des Grundstücks zu
den Bedingungen des Grundsatzbeschlusses liegt vor.

Nach dem oben erwähnten Grundsatzbeschluss ist der Grundstücks-
preis wie folgt festzusetzen:

a) Zeitwert 20,-- DM/qm

Grundstückswert, der der Berechnung
des Erbbauzinses zugrunde liegt 4,-- DM/qm

hiervon 1/2 24,-- DM/qm
12,-- DM/qm

Nachlaß 25% / 50 %, da der Erbbauver-
trag vor / nach dem 1.1.1963 abgeschlos-
sen wurde 6,--DM/qm

Verkaufspreis 6,--DM/qm

b) Zeitwert 20,--DM/qm

Nachlaß 25 % gemäß Grundsatzbeschluss
der Stadtverordnetenversammlung
vom 16. 7.1968 5,--DM/qm

abzüglich Verkaufspreis 15,--DM/qm

Aufpreis 6,--DM/qm

9,--DM/qm

Anlagen:

Akten

(Faxth)
Stadtrat

Wz. z. Sitzung

TOP 44 20 25 7h

(Reißer)
Stadtbaurat